

VEREIN Digital Impact Network: DIE STATUTEN

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Digital Impact Network" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 **Der Zweck**

Der Verein bezweckt, die digitale Transformation in der Hauptstadtregion Schweiz (Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis) voranzutreiben. Dazu fördert der Verein den Wissenstransfer zwischen Hochschulen und Praxis, die Aus- und Weiterbildung zu Themen der Digitalisierung sowie das Networking zwischen Anbietern und Anwendern von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT).

Art. 3 **Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien**

Mitglieder des „Digital Impact Network“ sind Anbieter und Anwender der ICT-Branche sowie natürliche Personen. Firmen des Wirtschaftsbereichs ICT, Personen mit intensivem Bezug zur Branche und Institutionen mit wissenschaftlichem, politischem usw. Bezug zu dieser werden als Anbieter aufgenommen. Als Anwender werden ausschliesslich Nachfrager der ICT-Branche aufgenommen. Natürliche Personen mit einem Bezug zur oder Interesse an der ICT-Branche können als Einzelmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder sowie weitere Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Pflichten gegenüber dem Verein befreit.

Art. 4 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jeden Jahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

Art. 5 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Der Vorstand kann auf Antrag des Vorstandes regionale Sektionen, sogenannte „Chapters“, bilden.

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief mindestens 10 Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes präsiert.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst unter Vorbehalt der in Art. 11 vorgesehenen Ausnahmen.

Die Versammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets, Änderung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

Art. 7 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Eine Sektion ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten. Die Sektion hat ein Vorschlagsrecht zu Händen der Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des "Digital Impact Network" und vertritt diese nach innen und aussen. Ihm stehen im Rahmen des Verbandszweckes alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Rechnung.

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens drei Mal pro Jahr einberufen.

Der Vorstand kann für die operativen Arbeiten des Vereins eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen; diese Person ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Anbieter und Anwender und Einzelmitglieder entrichten einen einmaligen Eintrittsbeitrag (entspricht dem Mitgliederbeitrag), sowie einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag.

Mitgliederbeitrag:

- Anbieter / Anwender mit mehr als 100 Mitarbeitern: CHF 800.00
- Anbieter / Anwender mit 25-100 Mitarbeitern: CHF 350.00
- Anbieter / Anwender unter 25 Mitarbeitern: CHF 175.00
- Einzelmitglied CHF 125.00
- In Ausbildung CHF 20.00

Anbieter, welche die gesetzlichen Ausbildungskriterien zwar erfüllen, aber keine Auszubildenden beschäftigen, entrichten zusätzlich einen jährlichen Solidaritätsbeitrag von CHF 50.00.

Art. 9 Die Revisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 10 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen, die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 13. Dezember 1996. Änderungen: 26. März 1998, 3. Juni 2004 und 2. Mai 2006, 7. Mai 2007, 22. Mai 2013, 12. Mai 2014, 18. Mai 2015, 21. Februar 2017, 14. März 2018, 25. Oktober 2018